

**Lösungsskizze**  
**(zum Teil ausformuliert, auch ein stärker schematischer Aufbau wäre zulässig)**

**Frage 1: Anspruch U gegen H auf Zahlung von 10 € für dritte Anzeige?**

U könnte gegen H einen Anspruch haben auf Zahlung von 10 € für die dritte Anzeige aus § 631 I Teils. 2 \*

\* Vorschriften ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB

Voraussetzung für den Anspruch auf Zahlung des Werklohns ist ein Werkvertrag zwischen H und U.

1. Werkvertrag als einschlägiger Vertragstyp (+) s. Bearbeitervermerk
2. Vertragsschluss zwischen H und U (+)

R und V haben sich über einen Werkvertrag für H und U geeinigt. Die Rechtsfolgen treffen H und U, wenn die Voraussetzungen des § 164 I, III BGB für beide Parteien erfüllt sind. Bezüglich V bestehen daran keine Zweifel. Für die Zurechnung der Willenserklärung der R gegenüber H ist neben der hier vorliegenden eigenen Willenserklärung der R und ihrem Handeln in fremdem Namen das Vorhandensein von Vertretungsmacht:

2.1. Rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht, § 167 I (–)

Eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht nach § 167 I ist nicht anzunehmen. H hat sein Angestellte R nur zur Vornahme von Zimmerbuchungen bevollmächtigt und ihr gegenüber zudem vor diesem Geschäft unmissverständlich darauf hingewiesen, dass er mit der Schaltung von Anzeigen jeder Art nicht einverstanden ist.

2.2. Rechtsscheinvollmacht (Vertretungsmacht kraft Rechtsscheins in Analogie zu §§ 171 - 173) (+)

a) Rechtsscheintatbestand (+)

Als Rechtsscheintatbestand gegenüber dem Rechtsverkehr kommt hier in Betracht das Dulden vorangehender Vertragsschlüsse der R gegenüber U durch H („Duldungsvollmacht“). Mangels besonderer Umstände müssen nicht autorisierte Vertretungshandlungen über einen längeren Zeitraum und mit einer gewissen Häufigkeit erfolgen. Die Besonderheit liegt hier darin, dass H die Vorgänge nicht nur geschehen lässt ohne Einzuschreiten (d.h. „duldet“), sondern im Vorfeld des jetzigen Vertragsschlusses bereits zweimal bezahlt hat, so dass jedenfalls dadurch der Eindruck einer Vertretungsmacht der R auch für Anzeigengeschäfte sich bei U verfestigt hat, zumal der Betrag nun deutlich geringer ist als bei den vorangehenden Geschäften.

b) Zurechenbarkeit (+)

H muss den Rechtsscheintatbestand in zurechenbarer Weise gesetzt haben, was jedenfalls dann anzunehmen ist, wenn der Vertretene das Verhalten kennt und nicht verhindert, obwohl dies ihm möglich gewesen wäre. H wusste vom Verhalten der R. Er ist zwar dagegen eingeschritten, allerdings durch nur durch interne Intervention gegenüber R. H hätte mit geringem Zusatzaufwand weitere Vertragsschlüsse durch R durch einen Hinweis an den Vertragspartner selbst, dessen Kontaktadresse ihm bekannt war, effektiv verhindern können. Der Rechtsschein ist ihm daher zurechenbar.

c) Gutgläubigkeit des U bezüglich des Rechtsscheintatbestands (+)

Kenntnis des U vom Rechtsscheintatbestand ist anzunehmen, der Wissensstand des V wird U nach § 166 I zugerechnet. U durfte entsprechend § 173 mangels Kenntnis bzw. fahrlässigen Unkenntnis fehlender Vertretungsmacht der R auch darauf vertrauen.

*(Anmerkung: Es ist auch zulässig, aber nicht zwingend, diese beiden Fragen in zwei separaten Prüfungspunkten behandeln)*

d) Unwirksamkeit der Vertretungsmacht durch Anfechtung der Rechtsscheinvollmacht? (–)

H will die Rechtsscheinvollmacht nicht geltend lassen. In Betracht kommt eine Anfechtung nach § 142 I, die möglicherweise zur Unwirksamkeit der Rechtsscheinvollmacht führt. Allerdings sind Anfechtungsgründe im Sinne des hier in Betracht kommenden § 119 I nicht ersichtlich, die Vollmacht beruht nicht einmal auf einer Willenserklärung. Selbst bei einer entsprechenden Anwendung des § 119 I Alt. 1 wäre eine Anfechtungsmöglichkeit abzulehnen: H unterlag keinem Irrtum über die Bedeutung seines Handelns, sondern einem unbeachtlichen *Rechtsfolgenirrtum*.

3. Zwischenergebnis: Zwischen H und U liegt ein Werkvertrag vor.

Ergebnis: U hat gegen H einen Anspruch gegen H auf Zahlung von 10 € aus § 631 I, 2. Teils.

## **Frage 2: Kann H von U die Rückzahlung von 20 € für die erste Anzeige verlangen?**

Anspruch H gegen U aus § 812 I 1 Alt. 1? (-)

1. B etwas erlangt (+) Vermögenswert in Höhe von 20 €
2. Durch Leistung des H (+) H hat das Vermögen des U im Wege der Zahlung bewusst und zielgerichtet gemehrt.
3. Ohne Rechtsgrund? (-) Als Rechtsgrund kommt in Betracht ein Werkvertrag zwischen H und U.
  - 3.1. Werkvertrag als einschlägiger Vertragstyp (+) s. Bearbeitervermerk
  - 3.2. Vertragsschluss zwischen H und U (+) Falls Zurechnung nach §§ 164 I, III:
    - Eigene WE von R und V liegen vor,  
ebenfalls Handeln in fremdem Namen.  
Problematisch im Rahmen des § 164 I, III ist Vertretungsmacht der R
    - Rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht, § 167 I (-)
    - Rechtsscheinvollmacht (Vertretungsmacht kraft Rechtsscheins in Analogie zu §§ 171-173) (+)
      - a) Rechtsscheintatbestand (+) Gebrauch eines Firmenstempels bei Abgabe der WE begründet starken Rechtsschein einer Vertretungsmacht, sofern Geschäftswert nicht auffällig hoch (hier Kleinanzeige für 20 €)
      - b) Zurechenbarkeit (+) H hat R einen Stempel überlassen und damit jedenfalls *fahrlässig* den Anschein einer entsprechenden Vertretungsmacht der R für das Hotel gesetzt (sog. „Anscheinsvollmacht“)
      - c) Gutgläubigkeit des U bezüglich des Rechtsscheintatbestands (+) Erkenntnis- und Wissensstand des V wird U nach § 166 I zugerechnet
      - d) Unwirksamkeit der Rechtsscheinvollmacht nach § 142 I? ... (-) H beruft sich nicht auf Unwirksamkeit
  - 3.3. Genehmigung, 177 I (+) Auch bei abweichender Beurteilung der Zurechenbarkeit hätte H durch Zahlung des Betrags das Geschäft konkludent genehmigt

Ergebnis: H hat gegen U keinen Anspruch auf Rückzahlung von 20 € aus § 812 I 1 Alt. 1

## **Frage 3: Kann H von B die Rückzahlung von 500 € für die zweite Anzeige verlangen?**

Anspruch H gegen U aus § 812 I 1 Alt. 1? (-)

1. B etwas erlangt (+) Vermögenswert in Höhe von 500 €
2. Durch Leistung des H (+) H hat das Vermögen des U im Wege der Zahlung bewusst und zielgerichtet gemehrt.
3. Ohne Rechtsgrund? (-) Als Rechtsgrund kommt in Betracht ein Werkvertrag zwischen H und U.
  - 3.1. Werkvertrag als einschlägiger Vertragstyp (+) s. Bearbeitervermerk
  - 3.2. Vertragsschluss zwischen H und U (+) Falls Zurechnung nach §§ 164 I, III:
    - Eigene WE von R und V liegen vor,  
ebenfalls Handeln in fremdem Namen.  
Problematisch im Rahmen des § 164 I, III ist Vertretungsmacht der R
    - Rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht, § 167 I (-)
    - Rechtsscheinvollmacht (Vertretungsmacht kraft Rechtsscheins in Analogie zu §§ 171-173) (+)
      - a) Rechtsscheintatbestand (+)
        - Duldung (-) einmalige Zahlung genügt nicht
        - Gebrauch eines Firmenstempels (+) Starker Rechtsschein bestehender Vertretungsmacht,  
problematisch ist Höhe des Betrags (500 €), mit Blick auf eine vorangehende Duldung wohl gerade noch vertretbar
      - b) Zurechenbarkeit (+) H hat Stempel bei R belassen und U nicht informiert
      - c) Gutgläubigkeit des U bezüglich des Rechtsscheintatbestands (+) Erkenntnis- und Wissensstand des V wird U nach § 166 I zugerechnet
      - d) Unwirksamkeit der Rechtsscheinvollmacht nach § 142 I? ... (-) H beruft sich nicht auf Unwirksamkeit
  - 3.3. Genehmigung, 177 I (+) Auch bei abweichender Beurteilung hätte H durch Zahlung des Betrags das Geschäft konkludent genehmigt

Ergebnis: H hat gegen U keinen Anspruch auf Rückzahlung von 500 € aus § 812 I 1 Alt. 1